Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 24.01.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

Dorric	adorianopiam fai dao madorianojam 2010 vina		
1. im E a)	Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.288.703,00 1.288.703,00 0,00	EUR EUR EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR EUR
2. im F a)	inanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.288.703,00 1.027.732,00 260.971,00	EUR EUR EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 0,00 0,00	EUR EUR EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	429.353,00 900.000,00 - 470.647,00	EUR EUR EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.177.732,00 1.968.056,00	EUR EUR
festges	auf setzt.	209.676,00	EUR
§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf		0,00	EUR
§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit			
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf		250.000,00	EUR
§ 4 Verpflichtungsermächtigungen			
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.181.300,00		EUR	
§ 5 Eigenkapital			
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres		- gt - -	EUR EUR EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.06.2013 erteilt.

Stralsund, 17.06.2013

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-174-6100E-2013/002-001 am 11.06.2013 für die vorstehende Haushaltssatzung 2013 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.181.300,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 250.000,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens "Kleiner Wiesenweg" 2013 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 17.06.2013

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

